



Beschlüsse

Stand 27. September 2024

Abteilung Zivilrecht

Effektive Zivilrechtsdurchsetzung: Zugang zur Justiz, Prozessfinanzierung, Legal Tech – welcher rechtliche Rahmen empfiehlt sich?

Beschlüsse

A. Zugang zur Ziviljustiz und Modernisierung der Ziviljustiz

1. Der Zugang zur Ziviljustiz sollte auch durch Beteiligung
 - a) kommerzieller Legal-Tech-Unternehmer **angenommen 32:12:7**
 - b) kommerzieller Prozessfinanzierer **angenommen 32:13:8**verbessert werden.
2. Der Ziviljustiz sind mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen zur Verbesserung der
 - a) technischen Ausstattung. **angenommen 54:0:0**
 - b) Personalausstattung. **angenommen 53:0:1**
3. Die Zivilgerichte sollten stärker spezialisiert werden. **angenommen 44:2:8**
4. An den Zivilgerichten sollte das Kollegialprinzip gestärkt werden. **angenommen 53:0:3**
5. Small claims
 - a) Die effektive Durchsetzung von small claims ist durch geeignete Regelungen zu unterstützen. **angenommen 45:3:6**
 - b) Small claims-Verfahren sollten weitgehend digital bearbeitet werden. **angenommen 43:3:11**
6. Es sind spezifische Verfahrenslösungen für wirtschaftsrechtlich bedeutende Zivilverfahren zu entwickeln. **angenommen 41:2:13**
7. Es sollte einen individuellen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung geben, es sei denn, es sprechen im konkreten Fall nicht gerichtsbezogene zwingende Gründe dagegen. **abgelehnt 23:26:10**

- 8.
- a) Gerichte sollten unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, eine elektronische Datenschnittstelle zur Übermittlung von Anträgen, Sachverhalt und rechtlicher Würdigung zur allgemeinen Verwendung bereitzustellen, wobei die Übermittlung über die Schnittstelle die Klage bzw. Klageerwiderung ersetzt.
angenommen 20:11:23
- Falls a) angenommen*
- b) Zu diesen Umständen sollte der Fall gehören, in dem in einem Kalenderjahr voraussichtlich mehr als 100 gleichförmige Klagen zu erwarten sind.
angenommen 17:16:21
9. Es sollte eine einheitliche Kommunikationsplattform entwickelt werden, die für professionell am Verfahren Mitwirkende verbindlich ist. **angenommen 49:0:6**
10. Es sollte ein einheitliches Justizportal als zentrale Anlaufstelle für Rechtssuchende geschaffen werden. **angenommen 49:1:5**

B. Prozessfinanzierung

11. Der Prozessfinanzierungsvertrag sollte vertragsrechtlich dispositiv geregelt werden (Antrag Prof. Dr. Thomas Riehm). **abgelehnt 10:26:18**
12. Einer Regulierung der Prozessfinanzierung bedarf es
- a) zum Schutz der Gegenpartei. **abgelehnt 13:21:20**
 - b) zum Schutz von Finanzierten oder Begünstigten generell. **angenommen 19:13:23**
13. Es sollte eine behördliche Prozessfinanzierungsaufsicht geschaffen werden.
abgelehnt 15:29:9
14. Eine Preiskontrolle ist bei der Prozessfinanzierung
- a) generell zu befürworten. **abgelehnt 3:40:11**
- Falls a) abgelehnt*
- b) zugunsten von strukturell Schwächeren zu befürworten. **abgelehnt 7:30:17**

15. Eine Partei sollte im Fall der Prozessfinanzierung verpflichtet sein, offenzulegen, dass sie von einem Prozessfinanzierer finanziert wird. **abgelehnt 20:25:9**
16. Die Gegenpartei der finanzierten Partei sollte nur solche Verstöße gegen regulatorische Vorgaben rügen können, die sich direkt auf ihre Interessen auswirken. **angenommen 28:15:12**
17. Mängel der Prozessfinanzierungsvereinbarung sollten folgenlos sein für
- a) die Zulässigkeit der Klage. **angenommen 42:6:4**
- Falls a) angenommen*
- b) die Begründetheit der Klage. **angenommen 44:6:4**
- Falls b) angenommen*
- c) Eine überhöhte Erfolgsbeteiligung des Finanzierers sollte nur zu deren Herabsetzung führen. **angenommen 20:13:18**
18. Das Prozessgericht sollte Kostenbeschlüsse gegen den Prozessfinanzierer und gegen die finanzierte Partei als Gesamtschuldner festsetzen können. **abgelehnt 14:29:12**
19. Es sollte ein gemeinnütziger Prozessfinanzierungsfonds mit staatlicher Anschubfinanzierung geschaffen werden. **abgelehnt 10:37:8**

C. Legal-Tech-Klageorganisation

20. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen sollten generell erlaubnisfrei sein. **abgelehnt 3:48:4**
21. Es sollte ein vom Inkassobegriff losgelöster und nicht auf die Forderungsdurchsetzung beschränkter Erlaubnistatbestand für die „Klageorganisation“ durch nichtanwaltliche Rechtsdienstleister geschaffen werden. **abgelehnt 13:28:14**
22. Abtretungsmodelle sollten im Vertragsrecht dispositiv geregelt werden. **abgelehnt 3:32:19**

23. Der gewerbsmäßige Erwerb von Forderungen zur Rechtsdurchsetzung sollte
- a) generell **abgelehnt 13:25:15**
- Falls a) abgelehnt*
- b) im Fall von Verbraucherforderungen **abgelehnt 13:28:13**
erlaubnisfrei sein.
24. Rechtliche Vorgaben für die Werbung durch Rechtsanwälte und nichtanwaltliche Klageorganisatoren sollten aufeinander abgestimmt werden. **angenommen 45:3:7**
25. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sollte auf nichtanwaltliche Klageorganisatoren ausgedehnt werden. **angenommen 32:17:5**
26. Die Beschränkungen betreffend Art und Höhe der Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit (vgl. v.a. § 49b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BRAO, §§ 4, 4a RVG) sollten
- a) gestrichen werden. **abgelehnt 11:33:8**
- Falls a) abgelehnt*
- b) verschärft werden. **abgelehnt 2:45:5**
27. Das Fremdbesitzverbot (vgl. § 59c BRAO) sollte
- a) gestrichen werden. **abgelehnt 3:42:11**
- Falls a) abgelehnt*
- b) verschärft werden. **abgelehnt 1:45:5**
28. Die bestehenden Schranken für eine Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte (vgl. § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO) sollten
- a) gestrichen werden. **abgelehnt 3:36:13**
- Falls a) abgelehnt*
- b) verschärft werden. **abgelehnt 3:41:7**
29. Es ist empirisch zu erheben, inwieweit personelle Verflechtungen zwischen
- a) Rechtsanwälten und Klageorganisatoren **angenommen 24:4:25**
 - b) Rechtsanwälten und Prozessfinanzierern **angenommen 24:6:22**
zu Missständen führen.

30. Ein Verstoß gegen Vorschriften des Rechtsdienstleistungsrechts, die dem Schutz der Kunden eines Inkassounternehmens dienen, sollte folgenlos sein für
- a) die Wirksamkeit der Abtretungen. **angenommen 31:9:11**
 - b) die Zulässigkeit der Klage. **angenommen 32:10:10**
31. Forderungsgegner und sonstige Dritte sollten sich auf Verstöße gegen verbraucher-schützende Normen des Rechtsdienstleistungsrechts nur berufen können, wenn auch der Verbraucher dies tut. **angenommen 34:9:10**

D. Massenverfahren

32. Es sind spezifische Verfahrenslösungen für Massenverfahren zu entwickeln. **angenommen 47:1:6**
33. Die Verwertung der Beweisergebnisse aus Parallelverfahren sollte erleichtert werden. **angenommen 47:4:3**
34. Musterbeweisaufnahme
- a) Es sollte ein Rechtsinstitut einer Musterbeweisaufnahme geschaffen werden, indem die Beweisaufnahme zu gleichlautenden Fragestellungen nur in einem oder einzelnen Musterverfahren erfolgt, während Parallelverfahren ausgesetzt werden können. **angenommen 39:11:4**
- Falls a) angenommen*
- b) Die Stellung der Parteien der ausgesetzten Verfahren im Musterverfahren, ihre Bindung an die darin getroffenen Feststellungen sowie ihre Beteiligung an den Kosten der Musterbeweisaufnahme sollten nach dem Vorbild der Nebenintervention ausgestaltet werden (vgl. §§ 67, 68, 101 Abs. 2, 100 ZPO). **angenommen 19:18:14**
35. Das Recht, die mündliche Anhörung des Sachverständigen nach Erstattung eines schriftlichen Gutachtens, das im selben Verfahren eingeholt wurde, zu verlangen, sollte davon abhängig gemacht werden, dass konkrete Fragestellungen oder Einwendungen gegen das schriftliche Gutachten vorgebracht werden. **angenommen 49:3:3**

36. Das Recht, die mündliche Anhörung des Sachverständigen nach Einholung eines schriftlichen Gutachtens aus einem anderen Verfahren (vgl. § 411a ZPO) zu verlangen, sollte davon abhängig gemacht werden, dass konkrete Fragestellungen oder Einwendungen gegen das schriftliche Gutachten vorgebracht werden. **angenommen 49:2:3**
37. Ist ein Zeuge bereits in einem anderen Verfahren richterlich vernommen worden, sollte die unmittelbare Einvernahme zum selben Beweisthema nur dann verlangt werden können, wenn ergänzende Fragestellungen oder Einwendungen gegen die Glaubhaftigkeit der bisherigen Angaben dargetan werden. **angenommen 44:8:3**
38. Die Effizienz von Massenverfahren sollte durch Abstriche bei der individuellen Prüfung von Einzelforderungen verbessert werden. **abgelehnt 21:25:8**
39. Bei Massenereignissen sollte eine stärkere materiell-rechtliche Pauschalierung der Anspruchshöhe angestrebt werden. **angenommen 32:14:9**
40. „Unechte Sammelklagen“
- a) „Unechte Sammelklagen“, bei denen Klagevehikel aus abgetretenem Recht eine Vielzahl von Ansprüchen gebündelt geltend machen, sollten für unzulässig erklärt werden. **abgelehnt 10:34:8**
- Falls a) abgelehnt*
- b) Parallel zu § 19 VDuG sollten Beklagte auch in einem „unechten Sammelverfahren“ zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags verurteilt werden können. **abgelehnt 6:36:12**
 - c) Klagevehikel sollten bei „unechten Sammelklagen“ auf Antrag der Beklagtenseite zu einer Prozesskostensicherheit entsprechend §§ 110 ff. ZPO verpflichtet werden. **angenommen 37:3:12**
 - d) Klagevehikel sollten bei „unechten Sammelklagen“ über eine ausreichende Kapitalausstattung für den Kostenersatz verfügen müssen. **angenommen 39:3:12**
- Falls d) angenommen*
- e) „Unechte Sammelklagen“ sollten nur zulässig sein, wenn das Klagevehikel nachweist, dass es die Prozesskosten tragen kann. **abgelehnt 13:28:11**

41. Leitentscheidungsverfahren

- a) Es sollte ein Leitentscheidungsverfahren zur gebündelten Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortentwicklung des Rechts und zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eingeführt werden. **angenommen 46:4:4**

Falls a) angenommen

- b) Das Leitentscheidungsverfahren sollte in geeigneten Fällen die Beteiligung von Verbandsvertretern statt der ursprünglichen Parteien vorsehen. **abgelehnt 11:32:12**
- c) Die von den Leitentscheidungsverfahren betroffenen Einzelverfahren sollten nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts ausgesetzt werden können. **angenommen 38:5:9**

Falls c) angenommen

- d) Die Aussetzung der Einzelverfahren sollte ohne Zustimmung der Parteien möglich sein. **angenommen 30:16:6**

E. Strukturierung des Parteivortrags

42. Es empfehlen sich Vorgaben für Schriftsätze, und zwar

- a) Strukturvorgaben für Schriftsätze durch gesetzliche Vorgaben. **angenommen 33:13:9**
- b) Strukturvorgaben für Schriftsätze durch gerichtliche Anordnungen. **angenommen 42:8:4**
- c) Online-Formulare mit manueller Dateneingabe. **angenommen 22:19:13**
- d) Umfangsbeschränkungen. **abgelehnt 17:26:13**
- e) eine Pflicht zur gesonderten Vorlage der Bestandteile eines Schriftsatzes, der aus Textbausteinen und individuellen Daten besteht. **angenommen 23:15:16**

43. Verfahrenskonferenz

- a) Soweit zweckmäßig sollte ein umfassend vorbereiteter Termin zur Strukturierung und Erörterung in der Regel nach Klagebegründung und Klageerwiderung zeitnah anberaunt werden. **angenommen 44:0:9**

Falls a) angenommen

- b) Dieser Termin sollte auch digital stattfinden können. **angenommen 49:0:3**

F. Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen (Verbandsklagen)

- 44. Die Rechtskraft einer Verbandsklage sollte nur zu Gunsten, nicht aber zu Ungunsten der angemeldeten Verbraucher wirken. **abgelehnt 8:36:10**
- 45. Bei der Schätzung der Höhe des kollektiven Gesamtbetrags in einem Abhilfeendurteil (vgl. § 19 VDuG) sollten Gerichte zurückhaltend vorgehen. **abgelehnt 10:35:4**
- 46. Beklagte in einem Musterfeststellungs- oder Abhilfeverfahren sollten ein ausdrückliches Recht auf widerklagende Feststellungen zur Klärung wesentlicher Sach- und Rechtsfragen haben. **angenommen 28:12:10**
- 47. Gerichte sollten die Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln in Verbandsklageverfahren (vgl. § 6 VDuG) restriktiv handhaben. **abgelehnt 6:42:3**
- 48. Das Merkmal der Gleichartigkeit der Ansprüche (vgl. § 15 VDuG) sollte eng ausgelegt werden. **abgelehnt 9:34:7**
- 49. Rechtsschutzversicherer sollten die Deckung für Einzelklagen von Verbrauchern verweigern dürfen, die ihre Ansprüche zu einer Abhilfeklage anmelden könnten. **angenommen 32:11:7**
- 50. Im VDuG sollte die Höhe der Erfolgsbeteiligung von Prozessfinanzierern nicht absolut gedeckelt werden, sondern nur auf individuelle Angemessenheit anhand des konkreten Prozessrisikos kontrolliert werden. **angenommen 28:10:12**
- 51. Im VDuG sollte explizit geregelt werden, dass der Sachwalter aus dem Kollektivbetrag zunächst einen Prozessfinanzierer bezahlen darf. **abgelehnt 17:18:17**

52. Der Antrag auf eine Verbandsklage sollte Parallelverfahren bei anderen Spruchkörpern vorgehen und die Zusammenführung der Rechtsstreite beim Gericht der Verbandsklage zur Folge haben (§ 147 ZPO), wobei das Gericht im Zusammenhang mit der Zulassung der Verbandsklage über die Strukturierung der von weiteren Antragstellern beizubringenden Angaben und zu gegebener Zeit auch über Fortdauer oder Trennung der kraft Gesetzes erfolgten Verfahrensverbinding (§ 150 ZPO) entscheidet. **abgelehnt 9:31:12**

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

Wen schützt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht? – Empfiehlt sich eine Neuausrichtung seines Anwendungsbereichs?

Beschlüsse

I. Arbeitnehmer-/Beschäftigtenbegriff im Arbeits- und Sozialrecht

1. Ein einheitlicher Arbeitnehmer- und Beschäftigtenbegriff für das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ist nicht empfehlenswert. **angenommen 84:3:6**
2. Der Arbeitnehmerbegriff des § 611a Abs. 1 BGB sollte unverändert beibehalten werden. **angenommen 81:5:11**
3. Ergänzend sollte § 611a Abs. 1 BGB auf die Anwendungsfälle des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs nach der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere GmbH-Fremd-Geschäftsführer und nicht beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, erstreckt und Ausnahmen gegebenenfalls spezialgesetzlich geregelt werden. **abgelehnt 3:77:13**

Falls nein:

- a) Der Gesetzgeber sollte die Anwendungsfälle des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs in einem § 611b BGB gesetzlich niederlegen und auf diese Regelung in den arbeitsrechtlichen Gesetzen verweisen, welche EU-Richtlinien umsetzen, die den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff zugrunde legen. **angenommen 40:27:28**
4. Die von der EU-Plattformarbeitsrichtlinie geforderte Vermutungsregel zugunsten der Arbeitnehmereigenschaft sollte die Merkmale zugrunde legen, welche nach dieser Richtlinie den Begriff der Arbeitsplattform bestimmen, insbesondere den Einsatz automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme. **abgelehnt 23:39:36**

II. Präzisierung des arbeitsrechtlichen Schutzbedarfs in ausgewählten Sachgebieten

5. Der Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes sollte alle Vertragsverhältnisse erfassen, die einen Vertragspartner zu persönlicher Leistungserbringung im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Stunden wöchentlich verpflichten und länger als sechs

Monate bestehen, bei gleichzeitiger Umstellung auf einen Abfindungs- anstelle des bisherigen Bestandsschutzes. **abgelehnt 7:85:6**

Falls nein:

- a) Das Kündigungsschutzgesetz sollte unter der Voraussetzung, dass sich der Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 12, bei älteren Arbeitnehmern 18 Monatsgehältern verpflichtet, dispositiv ausgestaltet werden, sofern der Arbeitnehmer eine Arbeitsvergütung erzielt, welche im Jahr das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (derzeit ca. 181.000 €) übersteigt. **abgelehnt 24:61:15**

6. Die Ausnahmen vom persönlichen Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes nach § 18 Abs. 1 ArbZG sollten an Art. 17 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG) angepasst und dementsprechend insbesondere auf „sonstige Personen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis“ ausgedehnt werden. **angenommen 71:18:9**
7. Werkstattbeschäftigte nach § 221 SGB IX sollten in das Mindestlohngesetz einbezogen werden, es sei denn, die Beschäftigung dient vor allem der Rehabilitation. **angenommen 35:30:33**

III. Präzisierung des arbeitsrechtlichen Schutzbedarfs durch die Tarifvertragsparteien

8. Der Gesetzgeber sollte das Instrument des tarifdispositiven Rechts für die Präzisierung des arbeitsrechtlichen Schutzbedarfs über die geltenden tarifdispositiven Regelungen hinaus nutzbar machen. **angenommen 50:23:24**

Wenn ja:

- a) Tarifdispositiv gestaltet werden sollte das Arbeitszeitgesetz in den durch das Unionsrecht gezogenen Grenzen. **angenommen 57:20:17**
- b) Tarifdispositiv gestaltet werden sollten die Rechtsansprüche auf Teilzeitarbeit einschließlich der jeweiligen Form- und Fristenregelungen. **angenommen 40:31:24**
- c) Tarifdispositiv gestaltet werden sollte das Recht der befristeten Arbeitsverhältnisse einschließlich der Rechtsfolgen einer unwirksamen Befristung. **abgelehnt 30:43:19**

- d) Die Tarifvertragsparteien sollten die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes für branchentypisches Fremdpersonal öffnen können. **abgelehnt 34:39:21**

IV. Präzisierung des Schutzbedarfs im Sozialversicherungsrecht

- 9. In § 7 Abs 1 SGB IV sollte im Anschluss an die in Satz 2 genannten Anhaltspunkte für Beschäftigung auch der Typus der selbständigen Tätigkeit erwähnt und Anhaltspunkte für selbstständige Tätigkeit wie folgt formuliert werden: „Selbstständige Tätigkeit ist vornehmlich durch eigenes Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit sind insbesondere eine ausreichende Eigenvorsorge sowie eine diese zulassende Höhe der Vergütung.“
abgelehnt 23:63:11
- 10. Der Versicherungsschutz in der Sozialversicherung sollte so ausgestaltet sein, dass seine Entgeltersatzleistungen hinter dem erzielten Arbeitsentgelt zurückbleiben (Lohnabstandsgebot), zugleich aber bei Beitragsleistungen eines durchschnittlich verdienenden Vollzeitbeschäftigten deutlich über dem Niveau der Grundsicherung liegen.
angenommen 77:8:12
- 11. Eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige ohne anderweitige obligatorische Altersabsicherung muss zügig umgesetzt werden (vgl. Beschluss Nr. 10, 73. DJT 2022 Bonn). **angenommen 94:0:5**
- 12. Wird Selbstständigen bei der Einführung einer Altersvorsorgepflicht die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt, sollten Beschäftigte mit einem Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (derzeit ca. 90.000 €) ebenso die Möglichkeit des „Opt-out“ zugunsten einer gleichwertigen privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge haben.
abgelehnt 9:78:12

V. Verfahrensfragen

- 13. Eine rechtswegübergreifende Entscheidung über den Status als Arbeitnehmer und Beschäftigter ist nicht zu empfehlen. **angenommen 83:2:11**

14. Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV sollte folgendermaßen fortentwickelt werden: Eine selbstständige Tätigkeit wird widerlegbar vermutet, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend von Selbstständigkeit ausgehen, weitere für Selbstständigkeit sprechende tatsächliche und/oder rechtliche Kriterien vorliegen und der Auftragnehmer eine ausreichende, Bedürftigkeit vermeidende Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge nachweist.

angenommen 49:27:21

- a) § 7a Abs. 1 SGB IV sollte wie folgt ergänzt werden:

Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit sind insbesondere

- eine ausreichende Eigenvorsorge sowie eine diese zulassende Höhe der Vergütung;

- ein Nachweis über eine dauerhafte eigene Absicherung gegen die Risiken von Krankheit und Pflege, eine hinreichende Alters- und Erwerbsminderungsvorsorge sowie eine eigene Berufshaftpflicht- oder Schadensversicherung gegen mögliche Schadensersatzansprüche aufgrund der Dienstleistung.

Eine ausreichende Eigenvorsorge zulassende Vergütung liegt in der Regel vor, wenn sie - bei einer tatsächlichen oder hypothetischen Arbeitsleistung von einem Monat oder mehr - im Monat mindestens den Betrag von X % (noch zu definieren) der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

Von einer hinreichenden Altersvorsorge ist auszugehen, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete einen zertifizierten Vertrag über eine eigene private Altersvorsorge einschließlich eines Schutzes bei Erwerbsminderung, eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung vorlegt, aus denen sich ergibt, dass ab Erreichen der Regelaltersgrenze nicht kapitalisierbare bedürftigkeitsvermeidende Leistungen gewährt werden, die pfändungs- und insolvenzsicher sind. **abgelehnt 15:73:8**

15. Für die Erleichterung von Statusfeststellungen wird bei den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger ein gemeinsames aus Arbeitgebern und Selbstständigen bestehendes Beratungsgremium eingerichtet. **angenommen 60:13:26**

16. Die Folgen rückwirkender Feststellung von Versicherungs- und Beitragspflicht für Arbeitgeber sollten außer im Falle vorsätzlicher Vorenthaltung von Beiträgen abgemildert werden, indem die Regelverjährungsfrist für Beitragsnachforderungen auf zwei Jahre verkürzt und der Turnus der Betriebsprüfungen entsprechend angepasst werden.

abgelehnt 31:56:9

Abteilung Strafrecht

Beschlagnahme und Auswertung von Handys, Laptops & Co. – Sind beim offenen Zugriff auf Datenträger die Persönlichkeitsrechte angemessen geschützt?

Beschlüsse

- I. Voraussetzungen für eine (vorläufige) Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94, 98, 110 Abs. 3 und 4 StPO) komplexer IT-Geräte**
1. Soll der Eingriff zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten
 - a. ausgeschlossen werden? **abgelehnt 0:67:3**
 - b. mit Ausnahme solcher Taten ausgeschlossen werden, die mittels Informationstechnik begangen wurden? **abgelehnt 0:66:5**
 - c. mit noch zu bestimmenden Ausnahmen ausgeschlossen werden? **abgelehnt 27:39:4**
 2. Soll der Eingriff zur Aufklärung von Straftaten, deren Strafdrohung unter einer bestimmten Höhe liegt
 - a. ausgeschlossen werden? **abgelehnt 7:54:8**
 - b. mit Ausnahme solcher Taten ausgeschlossen werden, die mittels Informationstechnik begangen wurden? **abgelehnt 19:45:4**
 3. Soll der Eingriff
 - a. auf die Aufklärung von Katalogstraftaten beschränkt werden? **abgelehnt 2:58:9**
 - b. auf Straftaten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung beschränkt werden? **abgelehnt 16:46:6**
 4. Soll der Eingriff nur dann zulässig sein, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er verfahrensrelevante Erkenntnisse bringen wird (qualifizierte Beweisrelevanz)? **abgelehnt 33:34:2**
 5. Soll der Eingriff allgemein nur daran gebunden werden, dass die Durchsicht von elektronischen Speichermedien zur Art und Schwere der Anlasstat nicht außer Verhältnis steht? **abgelehnt 8:54:7**

II. Regulierung der Eingriffstiefe

6. Soll bereits die Anordnung diejenigen Daten konkretisieren, die durchgesehen werden dürfen? **angenommen 38:31:2**
7. *Falls ja:* Soll der Verstoß gegen diese Konkretisierung ein Verwertungsverbot zur Folge haben? **abgelehnt 20:43:7**
8. Soll eine Beschränkung zur Verwendung von Zufallsfunden implementiert werden? **abgelehnt 27:39:4**
9. Sind für die Durchsicht von komplexen IT-Geräten Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung einzuführen? **angenommen 35:28:4**
10. Soll ausdrücklich vorgesehen werden, dass die dauerhafte Ingewahrsamnahme eines Datenträgers gegenüber der Sicherung der Daten durch Kopie mit anschließender Herausgabe des Datenträgers subsidiär ist, sofern der Herausgabe keine andere Rechtsvorschrift entgegensteht? **angenommen 36:24:8**

III. Informations- und Gehörsrechte

11. Soll dem Geräteinhaber ein Anspruch auf Aushändigung einer Datenkopie der (vorläufig) sichergestellten Daten
 - a. unverzüglich nach Mitnahme des Geräts eingeräumt werden? **abgelehnt 25:34:8**
 - b. nach Abschluss der Auswertung der Daten eingeräumt werden?
angenommen 36:23:8
12. Soll die Verteidigung berechtigt sein, bei einer Durchsicht von Daten nach § 110 Abs. 3 StPO anwesend zu sein? **abgelehnt 21:42:5**
13. Sollen die einzelnen Arbeitsschritte bei der Durchsicht, der Aufbereitung und der Auswertung der Daten dokumentiert werden müssen? **angenommen 34:26:9**

IV. Rückgabe des IT-Geräts

14. Soll die Rückgabe des IT-Geräts, soweit sie zulässig ist, an eine Frist gebunden werden können? **angenommen 36:27:5**

15. Falls ja: Soll diese Frist durch eine gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft verlängert werden können? **angenommen 56:6:7**

V. Rechtsschutz

16. Soll das Gericht im Fall einer nicht gerichtlich angeordneten Beschlagnahme analog zu § 307 Abs. 2 StPO anordnen können, dass die Durchsicht bis zur Entscheidung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO) ausgesetzt wird? **angenommen 38:26:6**

VI. Abschließend

17. Genügen die bestehenden Regelungen der StPO, um die Persönlichkeitsrechte beim offenen Zugriff auf komplexe IT-Geräte angemessen zu schützen? **abgelehnt 31:37:3**
18. Zur Bewältigung der Datenauswertung ist die personelle und materielle Ausstattung der Ermittlungsbehörden bedarfsgerecht auszubauen. **angenommen 67:0:3**

Abteilung Öffentliches Recht

Bewältigung zukünftiger Krisen: Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen werden benötigt, um effektiv und effizient zu reagieren und finanzielle Hilfen bedarfsgerecht zu verteilen?

Beschlüsse

Grundlagen

1. Krisen werden insbesondere durch Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen ausgelöst, die Staat und Gesellschaft schockartig und vorübergehend besonders herausfordern. **angenommen 35:0:0**
2. Die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie, der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten Energiekrise sowie diverser Extremwetterereignisse zwingen zu einer Intensivierung der Krisenvorsorge und zur Etablierung permanenter Krisenreaktionsstrukturen, hierzu gehört auch die Aktivierung der Bevölkerung zu einer besseren privaten Krisenvorsorge. **angenommen 35:0:0**
3. Es bedarf hierfür
 - a. keiner gesonderten Krisenkompetenzordnung; die grundgesetzliche Kompetenzordnung beansprucht auch in Krisenzeiten Geltung. **angenommen 35:0:0**
 - b. keines allgemeinen Krisengesetzes und auch nicht der Aufnahme eines Staatsziels Resilienz in das Grundgesetz. Indes sind das einfachgesetzliche Notstandsrecht, insb. die Sicherstellungsgesetze und das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), das Katastrophenschutzrecht der Länder sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Auskehrung von Finanzhilfen auf notwendige Anpassungen hin zu überprüfen. **angenommen 34:0:1**
 - c. keines neuen allgemeinen Krisenverwaltungsrechts mit neuen Handlungsformen. Die existierenden exekutiven Handlungsformen, von der Allgemeinverfügung bis hin zur Rechtsverordnung, haben sich gemeinsam mit Instrumenten wie Videositzungen und Online-Abstimmungen grundsätzlich als flexibel und geeignet gezeigt, um krisenbezogenes Handeln zu ermöglichen. **angenommen 35:0:0**

4. Nach Möglichkeit sollten personenbezogene Daten, die (auch) zur Krisenbewältigung benötigt werden, nach dem Once-Only-Prinzip erhoben und verarbeitet werden. **angenommen 33:0:2**

Primärebene der Krisenerstintervention

5. Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) ist ebenso wie der Katastrophenschutz Länderangelegenheit. Eine Verlagerung v.a. der operativen Kompetenzen auf den Bund würde keine Probleme lösen, sondern den Vorteil der dezentralen und modularen Krisenbewältigung durch ortsnahe kommunale Behörden mit ihren Leitstellen verspielen. **angenommen 35:0:0**
6. Allerdings sollte der Bund durch Erweiterung von Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG um einen neuen Buchstaben d) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich des Katastrophenschutzes erhalten. Ein Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates für entsprechende Regelungen ist in Art. 73 Abs. 2 GG aufzunehmen. **angenommen 34:0:1**
7. Die fragmentierte grundgesetzliche Kompetenzordnung im Gesundheitswesen sollte besonders für Krisenzeiten im Hinblick auf die Krankenhausversorgung, den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitssicherstellungsgesetz) überprüft und die Zuständigkeit des Bundes klarer formuliert und geweitet werden. **angenommen 29:2:4**
8. Im Bereich des Zivilschutzes ist die Länderverwaltung in Gestalt der Bundesauftragsverwaltung dahingehend zu überprüfen, inwieweit eine in den Ländern naturgemäß abweichende Vollzugspraxis der Wirksamkeit von bundesweit vergleichbar wirksamen Zivilschutzmaßnahmen entgegensteht. Insbesondere sollte der Bund die Kompetenz erhalten, eigene Engpassressourcen und Zivilschutzreserven aufzubauen, vorzuhalten, zu verwalten und ggf. einzusetzen. Dies kann etwa durch entsprechende Ergänzung des § 4 Abs. 1 ZSKG erfolgen. **angenommen 33:0:2**
9. Das deutsche System des Katastrophenschutzes verfügt bisher weder über ein einheitliches Informationsmanagement im Allgemeinen noch über ein einheitliches Ressourcenregister.
 - a) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sollte durch Ergänzung von Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG Zentralstellenfunktion in dem neu dem Bund

ausschließlich zugewiesenen Zuständigkeitsbereich der Zusammenarbeit im Katastrophenschutz bekommen und einer effektiven Wahrnehmung entsprechend ertüchtigt werden. **angenommen 34:0:1**

b) Insbesondere sollten zur Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion des BBK bundesweit verpflichtend in digitaler Form Lagebilder, ein von jeder Katastrophenschutzbehörde jederzeit einsehbares Echtzeit-Register über Ressourcen und Fähigkeiten im Bevölkerungsschutz, Muster-Konzepte für Haupt-Krisenlagen und bundesweite Verteilmechanismen wie das Kleeblattkonzept rechtlich geregelt und administriert werden. **angenommen 34:0:1**

c) Zu diesen Bedarfsanalysen, Registern und Instrumenten sollten sämtliche Akteure des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich der anerkannten Hilfsorganisationen Zugang haben. **angenommen 34:1:0**

10. Die Konferenz der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder sollte auch wegen ihrer Bedeutung als zentrales Krisen-Steuerungsinstrument und Zeichen des kooperativen Föderalismus im Grundgesetz selbst geregelt werden, z.B. in einem neuen Art. 30a GG. Hiermit ist keine Änderung der Kompetenzordnung des Grundgesetzes verbunden. **abgelehnt 11:20:4**

11. Das Infektionsschutzrecht bedarf der Überarbeitung durch eine stärkere Ausrichtung auf Epidemien, eventuell sogar in einem eigenständigen Epidemiegesetz, und der stärkeren Fundierung von Standardmaßnahmen ergänzend zur Generalklausel. Zurzeit ist das Infektionsschutzgesetz für der Corona-Pandemie vergleichbare Ereignisse nicht gerüstet. Kodifikationsreife hinsichtlich des Infektionsschutzes ist gegeben. **angenommen 35:0:0**

12. Bei der Erfüllung der Aufgaben im Bevölkerungsschutz – Zivil- und Katastrophenschutz – nehmen in Deutschland die anerkannten Hilfsorganisationen ein jeweils eigenes Mandat wahr. Im Interesse größerer Handlungssicherheit sind, bspw. in § 26 ZSKG, die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung der anerkannten Hilfsorganisationen gesetzlich zu regeln. **angenommen 33:0:2**

13. Im Bereich des Katastrophenschutzes erschwert bei großen länderübergreifenden Lagen die gegenwärtige Diversität landesgesetzlicher Regelungen und Konzepte einen schnellen Einsatz auf rechtssicherer Basis. Über § 26 Abs. 1 Satz 1 ZSKG übertragen sich diese Diversität und die

daraus resultierende Handlungs- und Rechtsunsicherheit bei länderübergreifenden Maßnahmen auch auf Zivilschutz-Situationen, in denen ein bundesweit vergleichbares Handeln von besonderer Wichtigkeit ist. Hier ist eine größere Vergleichbarkeit der Regelungen zu schaffen, beispielsweise über einen Musterentwurf eines Katastrophenschutzgesetzes [mit dem Instrument des bundeseinheitlichen Landesrechts]. **angenommen 33:0:2**

14. Im Hinblick auf Freistellungen und Entgeltfortzahlungen, Ausgleichs- und Ersatzansprüche sowie soziale Absicherung in Einsatzsituationen sowie im Rahmen von Aus-/Fortbildungen und Übungen ist die Behandlung von Helferinnen und Helfern von THW, Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen ungleich. Um die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sowohl des Katastrophenschutzes als auch des Zivilschutzes in Deutschland vor dem Hintergrund der Trends in der Entwicklung des Ehrenamts in der Zukunft aufrecht zu erhalten, sollten die Gesetzgeber für eine Gleichstellung („Helfendengleichstellung“) Sorge tragen. Optionen zur Herstellung einer solchen Gleichstellung umfassen einen Staatsvertrag, ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) oder eine Harmonisierung der Landesgesetzgebungen, ggf. auf der Grundlage eines Mustergesetzes. Dabei ist auch der rechtliche Status von Spontanhelferinnen und -helfern zu klären. **angenommen 29:1:5**

Sekundärebene der finanziellen Hilfe und Entschädigung

15. Krisen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung verursachen finanzielle Einbußen und Schäden und werfen deshalb Fragen nach finanzieller Unterstützung und Entschädigung auf. Das einzelfallorientierte Staatshaftungsrecht ist zur Bewältigung von Massenphänomenen auch im Lichte der parlamentarischen Budgetverantwortung ungeeignet. Doch ist zu erwägen, das soziale Entschädigungsrecht, bislang im SGB XIV auf gesundheitliche Schädigungen aufgrund bestimmter schädigender Ereignisse begrenzt, auszubauen und um Regelungen zum Ausgleich etwa von Schäden aus Naturkatastrophen zu ergänzen. **angenommen 31:2:2**
16. Finanzielle Hilfen sind grundsätzlich nach Bedürftigkeit zu gewähren. Bei produktbezogenen Entlastungen (etwa Preisbremsen) können deshalb flankierende Maßnahmen geboten sein, die die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfe sichern. Direkte Finanzhilfen lassen sich vor allem im Rahmen der Sozialsysteme bedarfsgerecht überbringen. **angenommen 34:0:1**
17. Weitere in der Krise zu unterstützende Personenkreise können über Informationen ermittelt werden, die der Finanzverwaltung vorliegen. Um im Krisenfall die Weitergabe steuerlicher Informationen an Auszahlungsstellen zur sachgerechten Bemessung von Finanzhilfen im

Einzelfall zu ermöglichen, sollten Rechtsgrundlagen geschaffen werden; zu empfehlen ist eine Erweiterung von § 139b AO. Eine Besteuerung von zunächst pauschal geleisteten Finanzhilfen zur sozialen Staffelung ist dagegen abzulehnen. **angenommen 32:1:2**

18. Finanzielle Wirtschaftshilfen sollten stärker als bislang gesetzlich fundiert und strukturiert werden, um eine bedarfsgerechte und EU-beihilfenrechtskonforme Hilfeleistung sicherzustellen und auch eine klare Zuordnung der bundesstaatlichen Vollzugs- und Finanzierungs Kompetenzen zu gewährleisten. Diesbezügliche Grundsätze, die sich auch auf das Antrags- und Abrechnungsverfahren beziehen können, sollten bundesgesetzlich normiert werden. **angenommen 33:0:2**
19. Ratsam ist eine verstärkte Vereinheitlichung des Vollzugs von Finanzhilfen in den Ländern auf Grundlage digitaler Verwaltungssysteme. Das „Einer-für-alle“-Prinzip bei der Umsetzung der Leistungserbringung im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist perspektivenreich und kann eine zügige Auszahlung von Hilfen gewährleisten. Zugleich erlaubt dies in geeigneten Fällen eine automatisierte Überprüfung der Anspruchsberechtigung, um eine spätere Rückforderung zu Unrecht gewährter Hilfen nach Möglichkeit zu vermeiden, die zudem auf Fälle fehlenden schutzwürdigen Vertrauens in die Rechtmäßigkeit der Gewährung begrenzt ist. **angenommen 32:0:3**
20. Finanzielle Entlastung in Krisen kann auch durch das Steuerrecht gewährt werden, insbesondere durch einen erweiterten Verlustrücktrag, die erleichterte Anpassung von Vorauszahlungen und die Gewährung von Stundungen. Steuerliche Katastrophenerlasse, die bei lokalen Krisen zum Einsatz kommen, bedürfen jedoch einer gesetzlichen Grundlage. **angenommen 33:0:2**
21. Zu vermeiden sind Doppelförderungen infolge der Gewährung staatlicher Hilfen und der Verwendung von Spendenmitteln. Ein Informationssystem über staatlich finanzierte Hilfeleistungen würde die Effizienz der Hilfeleistung durch die anerkannten Hilfsorganisationen erheblich steigern. **angenommen 35:0:0**
22. Soweit zur Krisenbewältigung Fonds im Rahmen des finanzverfassungsrechtlich Zulässigen und unter Beachtung der bundesstaatlichen Zuständigkeiten gebildet werden, ist auf eine hinreichende Zwecksicherung der Rücklagen zu achten. Insoweit könnte einfachrechtlich an geeignete Stiftungslösungen gedacht werden. **angenommen 34:0:1**

23. Im Steuerstaat werden finanzielle Krisenhilfen im Regelfall steuerfinanziert. Sofern die Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung für allgemeine Maßnahmen der Krisenbewältigung über den Kreis der Versicherten hinaus genutzt werden, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass diese versicherungsfremden Leistungen über den Steuerzuschuss (Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG) refinanziert werden. **angenommen 34:0:1**
24. Für staatliche Finanzhilfen gelten das Subsidiaritätsprinzip und der Vorbehalt des Möglichen. Soweit Krisen und ihre Folgen absehbar sind, sind auch Versicherungslösungen zu erwägen. In Bezug auf Naturkatastrophen, insbesondere Überschwemmungen, ist die Versicherbarkeit auszuweiten bis hin zu einer Versicherungspflicht (Elementarschadenversicherungspflicht). **angenommen 30:1:4**
25. Im Katastrophenschutz und folgend im Zivilschutz ist die Kostentragungspflicht weder in Bezug auf Einsatzkosten noch auf Verwaltungskosten bundesweit einheitlich geregelt. Dies führt in Fällen länderübergreifender Kooperation bei sämtlichen Beteiligten zu Unsicherheit. Eine gesetzliche Festlegung zur Pflicht der Tragung von Einsatzkosten mit einer Leitlinie zu Art, Form und Berechnungsparametern bei Verwaltungskosten würde sämtliche Akteure des Bevölkerungsschutzes in der effizienten Ab- und Nachbearbeitung eines Einsatzes unterstützen. **angenommen 34:0:1**

Rechtsschutz und Krisenaufarbeitung

26. In Krisen kommt dem verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz besondere Bedeutung zu. Die bestehenden Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt; zu einer Erleichterung der gerichtlichen Abwägung würde die vorgeschlagene Präzisierung von Ermächtigungen, insb. im Infektionsschutzrecht, führen.
 - a) Ist angesichts der Dynamik und bestehender Ungewissheiten anfangs oftmals nur eine Folgenabwägung im Interesse zügiger Entscheidung möglich, hat so schnell wie möglich die Rechtmäßigkeitskontrolle wieder im Zentrum zu stehen. In nachfolgenden Hauptsacheverfahren sollte die Zulässigkeit nach Außerkrafttreten der Norm in Krisen wie der Corona-Pandemie aus Gründen der Befriedungsfunktion der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht am Fehlen eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs scheitern. **angenommen 17:16:2**

- b) In der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind etwa die in anderen Bundesländern getroffenen Maßnahmen zur Krisenbekämpfung bei der Erforderlichkeit und Angemessenheit stärker zu berücksichtigen und muss sich das jeweilige Handeln zeitbezogen als kohärent und folgerichtig erweisen. **angenommen 26:2:7**
- c) Im Hinblick auf Rechtsverordnungen ist bereichsspezifisch, etwa für infektionsschutzrechtliche Verordnungen die Normenkontrolle auch auf Bundesebene durch das Bundesverwaltungsgericht zu eröffnen. **angenommen 17:8:10**
27. Für eine gute Krisenbewältigung kommt der Psychosozialen Notfallversorgung für den Bereich der Opfer-/Patienten-/Angehörigen-Betreuung (PSNV-B) und für die Einsatzkräfte (PSNV-E) eine bedeutsame Rolle zu. Diese noch junge Staatsaufgabe sollte gesetzlich auf Ebene der Länder als Aufgabe geregelt und ausgestaltet werden. **angenommen 34:0:1**
28. Nach einer Krise ist eine umfassende Aufarbeitung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen notwendig. Aus der Evaluation der bisherigen Regelungen, ihrer Umsetzung in der Krise sowie ihrer kurz- und langfristigen Wirkungen müssen im Fall von Missständen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden, angefangen von der Krisenprävention bis hin zu einer funktions- und aufgabenadäquaten Organisationsstruktur auf allen Ebenen, von der Europäischen Union über den nationalen Gesetzgeber bis hin zu der im Einzelfall handelnden Verwaltung. **angenommen 34:0:1**
29. Um aus Krisen systematisch zu lernen, sollte durch einen neuen Art. 35 Abs. 4 GG eine verpflichtende Krisennachbereitung beispielsweise wie folgt geregelt werden: „Hat die Bekämpfung einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalls oder einer anderen Krise im Gebiet mehr als eines Landes in erheblichem Maße Kräfte des Bundes und der Länder in Anspruch genommen, so bestellt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats eine unabhängige Beauftragte oder einen unabhängigen Beauftragten, der dem Bundestag, der Bundesregierung und dem Bundesrat zeitnah über Verbesserungsmöglichkeiten bei der Gefahrenabwehr und im Krisenmanagement zu berichten hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ **angenommen 18:16:1**

Gesetzliche Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben im Bereich des Zivilschutzes

30. Zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bewältigung zukünftiger Krisen gehört für einen wirksamen Schutz potenzieller Opfer bewaffneter Konflikte die Umsetzung der völkerrechtlichen Normen des humanitären Völkerrechts. Dabei sind Bund und Länder aufgefordert, insbesondere die Ausschließlichkeit der Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben durch Zivilschutzorganisationen und -personal und die Verwendung des Zivilschutzzeichens (Kenn- bzw. Schutzzeichen) als Bedingung des völkerrechtlichen Schutzes sowie zur Kennzeichnung von Zivilkrankenhäusern und von Kulturgut als Voraussetzungen der Wirksamkeit völkerrechtlichen Schutzes in einfachgesetzlichen Normen umzusetzen und konkret auszugestalten. **angenommen 33:0:2**

Abteilung Wirtschaftsrecht

Empfehlen sich im Kampf gegen den Klimawandel gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts?

Beschlüsse

I. Grundsatzfragen, Art. 22 CSDDD und Klimaquote

1. Im Vergleich zu anderen Nachhaltigkeitsaspekten sind angesichts der Bedrohungen der Menschheit und der Umwelt Überlegungen zu besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit und insbesondere zur Eindämmung des Klimawandels in besonderem Maße gerechtfertigt.
angenommen 90:2:4
2. Art. 22 der Corporate Sustainability Due Diligence Directive mit seinen Vorgaben zur Eindämmung des Klimawandels sollte möglichst zeitnah in deutsches Recht umgesetzt werden. **angenommen 96:0:7**
3. Bei der Umsetzung von Art. 22 CSDDD mit dem darin für bestimmte Großunternehmen angeordneten "Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels" (Klimatransformationsplan) sollte der deutsche Gesetzgeber:
 - a) den Anwendungsbereich im Hinblick auf die betroffenen Unternehmen der CSDDD nicht erweitern; **angenommen 94:4:1**
 - b) im Einklang mit dem Bundesklimaschutzgesetz (KSG) die Erreichung des Klimaneutralitätsziels bereits bis zum Jahr 2045 vorgeben;
angenommen 54:38:6
 - c) die Verpflichtung zur Erstellung des Klimatransformationsplans um jährliche Treibhausgasreduktionsziele (Klimaquote) ergänzen.
abgelehnt 37:58:3

4. Weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts im Kampf gegen den Klimawandel sollten vor ihrer Einführung einer gründlichen Abschätzung ihrer Zieleignung und Wirksamkeit sowie einer Kosten-/Nutzen-Abwägung unterzogen werden. **angenommen 96:0:2**
5. Die ohnehin begrenzten Möglichkeiten des Gesellschaftsrechts im Kampf gegen den Klimawandel dürfen vom Gesetzgeber nicht zum Vorwand genommen werden, von wirkmächtigeren Maßnahmen, insbesondere marktwirtschaftlichen Instrumenten abzusehen. **angenommen 96:0:4**
6. Etwaige gesellschaftsrechtlich verpflichtende Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels sollten im Grundsatz auf große, insbesondere international tätige Unternehmen mit erheblichem Ausstoß von Treibhausgasen begrenzt werden. **angenommen 77:6: 15**

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung

7. Die EU Corporate Sustainability Reporting Directive und die dazu als delegierte Rechtsakte erlassenen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erfüllen den Maßstab gemäß Beschluss 4. nicht und verursachen unverhältnismäßige Rechtsbefolgungskosten; der deutsche Gesetzgeber sollte insoweit auch bei europäischen Rechtsakten stärker auf die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes achten. **angenommen: 90: 1:12**
8. Die Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat sollte auf das durch einen Aufsichtsrat leistbare Maß beschränkt werden und vorrangig prozessorientiert verstanden werden, namentlich mit Blick auf die Auswahl und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Prüfer. **angenommen: 94:2:6**

III. Rechtsformzusatz „klimaneutral“

9. Der Gesetzgeber sollte allen Gesellschaften die Führung des im Handels- oder Gesellschaftsregister einzutragenden Rechtsformzusatzes „klimaneutral“ oder eines Firmenbestandteils "klimaneutral" ermöglichen, die an die folgenden Voraussetzungen geknüpft ist:

- a) Eine Gesellschaft sollte als klimaneutral eingestuft werden, wenn ihre Treibhausgasbilanz (*Scope 1* und *2*-Emissionen und nicht auf *Scope 3*-Emissionen) ausgeglichen ist und die Gesellschaft darlegt, dass sie in dem Prozess ihrer Klimatransformation der Reduktion von Emissionen (einschließlich "Carbon Capture & Storage") Vorrang gegeben und die Kompensation der verbleibenden Treibhausgase im konkreten Fall begründet hat. **abgelehnt: 37:55:9**
- b) (i) Der Zustand der definierten Klimaneutralität ist bereits erreicht worden und (ii) ein externer Sachverständiger überprüft jährlich das Vorliegen der Klimaneutralität für das vorangegangene Geschäftsjahr; das Ergebnis der Prüfung wird veröffentlicht. **abgelehnt: 43: 49: 7**
- c) Über a) hinausgehend sollte der Rechtsformzusatz "klimaneutral" voraussetzen, dass (iii) die Gesellschaft sich in der Satzung zur Klimaneutralität und zu einem Geschäftsmodell, das überwiegend auf klimaneutrale Produkte und/oder Dienstleistungen setzt, verpflichtet hat und (iv) die Klimaneutralität einem Ressort der Geschäftsleitung zugeordnet worden ist. **abgelehnt: 33:56:8**

IV. Klimagovernance

1. Regelungen zum Vorstand

- 10. Die Leitungs- und Sorgfaltspflichten der §§ 76, 93 AktG, § 43 GmbHG sollten nicht um ergebnisbezogen zu berücksichtigende Klimabelange ergänzt werden. **angenommen: 90:6:3**
- 11. §§ 76 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Satz 2 AktG sollten nicht um prozedurale Pflichten zur (ergebnisoffenen) Berücksichtigung von Klimabelangen (und sonstigen Umwelt und Gemeinwohlbelangen) ergänzt werden. **angenommen: 75:18:8**
- 12. Die Bestellung eines Chief Climate Officer für den Vorstand sollte nicht zwingend gefordert werden. **angenommen: 93:2:3**
- 13. Es sollte in § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG klargestellt werden, dass sich die Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft jedenfalls auch auf ökologische Nachhaltigkeit bezieht. **angenommen: 83:10:9**

2. Regelungen zum Aufsichtsrat

14. Zur Expertise des Aufsichtsrats von Gesellschaften die in den Anwendungsbereich des Art. 22 CSDDD fallen sollte gesetzlich klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über Klimaexpertise verfügen muss. **abgelehnt: 47:50:4**
15. Für zwingend einzurichtende Aufsichtsräte sollte die Bestellung eines Climate Expert nicht zwingend vorgesehen werden. **angenommen: 90: 4:5**
16. Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich von Art. 22 CSDDD fallen, sollte verpflichtet werden, die Zuständigkeit für die Erörterung klimabezogener Aufgaben des Aufsichtsrats einem speziellen Klima- oder sonstigen Ausschuss zuzuweisen.
abgelehnt: 28:79:3; erneute Abstimmung: abgelehnt: 27:67:4

3. Regelungen zu Aktionären und Hauptversammlung

17. „Say on Climate“: Der Gesetzgeber sollte einer Aktionärsminderheit das Recht einräumen, zu verlangen, dass die Hauptversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt einen unverbindlichen Beschluss über den Klimatransformationsplan und ggf. die Klimaquote des Vorstands fasst.
angenommen: 45:44:9; erneute Abstimmung: angenommen: 48:45:5
18. In § 30 Abs. 2 WpÜG und § 34 Abs. 2 WpHG sollte klargestellt werden, dass ein abgestimmtes Verhalten von Aktionären jedenfalls im Hinblick auf eine Verminderung klimaschädlicher Emissionen des Emittenten nicht zu einer Stimmrechtszurechnung führt. **angenommen: 59:11:25**

Abteilung Medienrecht

Wie lässt sich öffentliche Informationsverantwortung in Zeiten digitaler und multipolarer Kommunikationskultur realisieren? Welche Aufgaben haben der Staat, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Wissenschaft?

Beschlüsse

I. Informationsverantwortung des Staates

1. Die normativen Leitplanken der staatlichen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sollten gesetzlich geregelt werden, insbesondere
 - a) die grundsätzliche Zulässigkeit von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, **angenommen 18:1:0**
 - b) deren Zwecksetzung, Reichweite, Form und Grenzen, **angenommen 16:3:0**
 - c) die klare Abgrenzung zwischen amtlicher und nicht amtlicher Kommunikation (Transparenzgebot). **angenommen 15:3:1**

II. Absicherung der Staats- und Unionsferne der Medien

2. Da im nationalen Recht die Staatsferne der Medien unzureichend abgesichert ist, sollte der Gesetzgeber in Ergänzung zu § 53 Abs. 3 MStV eine Regelung schaffen, die jede beherrschende staatliche Einflussnahme auf einen Rundfunkveranstalter ausschließt. **angenommen 19:0:0**
3. Staatliche Telemedien, die Medientätigkeit darstellen, einschließlich sozialer Netzwerke sollten gesetzlich verboten werden. **angenommen 16:2:1**
4. Die Landesmedienanstalten sollten die Befugnis erhalten, bei Telemedienangeboten die Einhaltung der Grenzen zwischen zulässiger staatlicher Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Medientätigkeit von Bundes- und Landesbehörden einschließlich kommunaler Behörden zu kontrollieren. **angenommen 11:5:3**

III. Informationsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

5. Der Gesetzgeber sollte den Informationsauftrag als Markenkern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Schwerpunktsetzung zugunsten von Information, Bildung und Beratung in den Hauptprogrammen und durch entsprechende Sendezeitvorgaben für die Hauptprogramme stärken. **abgelehnt 8:10:1**

Alternativ: Im Gegensatz zu Sendezeitvorgaben sind gesetzliche Schwerpunktregelungen, die als medienpolitische Strukturentscheidungen nur in abstrakter Weise vorgeben, wie das Angebot auszugestalten ist, für die Hauptprogramme von ARD und ZDF verfassungsrechtlich zulässig. **angenommen 9:5:5**

6. Die Informationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebietet es, den Wandel im Nutzungsverhalten nachzuvollziehen und daher digitale audiovisuelle Telemedienangebote auszubauen. Dabei soll eine Schwerpunktvorgabe im Bereich Information statuiert werden. **angenommen 19:0:0**

IV. Bedeutung des privaten Rundfunks und der Presse

7. Der private Rundfunk als zweite Säule im dualen System sowie die Presse sind elementar für den öffentlichen Informationsraum. Sinnvoll sind Anreize, die durch Gewährleistung einer besseren Refinanzierbarkeit dazu beitragen, dass auch private Rundfunkanbieter verstärkt Informationsverantwortung übernehmen. **angenommen 15:1:3**

8. Der Gesetzgeber sollte der rückläufigen Entwicklung des Lokaljournalismus entgegenwirken, beispielsweise durch problemlösende Kooperationsmodelle. **angenommen 17:1:1**

V. Gewährleistung der Aufsicht auf nationaler und europäischer Ebene

9. Die Aufsicht der EU-Kommission über sehr große Plattformbetreiber wird dem Gebot der Unionsferne der Medien nicht gerecht. Sie sollte dem Europäischen Gremium für Mediendienste übertragen werden. **angenommen 19:0:0**

10. Der Gesetzgeber sollte durch Streichung der Nennung von § 17 in § 109 Abs. 1 S. 1 MStV klarstellen, dass die Landesmedienanstalten gegenüber den Plattformbetreibern bei der Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen dürfen und dass dafür die von den Landesmedienanstalten getragene Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) zuständig ist. **angenommen 17:0:2**
11. Das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes ist wegen Art. 30 GG dahingehend zu ändern, dass auch die Landesmedienanstalten zuständige Behörden iSd Art. 49 Abs. 1 DSA (Digital Service Act) sind und ihnen Befugnisse nach Art. 51 iVm Art. 49 Abs. 4 DSA übertragen werden können. **angenommen 14:2:3**
12. Der European Media Freedom Act (EMFA) sollte um eine Regelung ergänzt werden, die es dem neu errichteten Europäischen Gremium für Mediendienste ermöglicht, Maßnahmen gegen unionsweit tätige Mediendienstanbieter zu ergreifen, die Desinformationen verbreiten. Die Unabhängigkeit des Gremiums ist zu sichern. **angenommen 19:0:0**

VI. Grundrechtlicher Schutz der an der Kommunikation Beteiligten

13. Die Persönlichkeitsgrundrechte im Verhältnis zwischen Plattformbetreibern einerseits und von Löschung bzw. von Inhalten nachteilig Betroffenen andererseits sind nicht ausreichend geschützt. Soweit eine analoge Heranziehung der Bestimmungen des DSA bzw. eine unionsgrundrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist, sollte der Unionsgesetzgeber die Regelungslücke schließen. **angenommen 17:0:2**

VII. Effektiver und verfassungskonformer Umgang mit Fake News – Notwendigkeit von Eingriffen oder Selbstregulierung?

14. Aufgabe des Staates sind lediglich generelle Information und Aufklärung über die Funktion von Desinformationskampagnen, nicht aber eine Erweiterung staatlicher Informationstätigkeit und Nutzung für „Counterspeech“. **angenommen 16:2:1**
15. Zwischen rechtswidrigen Inhalten und Fake News ist zu unterscheiden. Es sollte nicht versucht werden, den Anwendungsbereich rechtswidriger Inhalte (Art. 3 lit. h) DSA) zur Bekämpfung von Fake News auszuweiten. **angenommen 14:1:4**

16. Der Umgang mit Falschinformationen sollte im Wesentlichen dem Selbstregulierungsprozess überlassen werden, soweit erforderlich einem ko-regulierten Selbstregulierungsprozess, etwa durch Maßnahmen wie die Entwicklung von Akkreditierungsmechanismen für Fakten-Checker. **angenommen 16:1:2**
17. Der Gesetzgeber sollte ein grundsätzliches Verbot manipulativer Verbreitungstechniken wie „Coordinated Inauthentic Behaviour“, z.B. die massenhafte Verwendung falscher Konten zur Täuschung über Popularität und Reichweite von Inhalten, erwägen. **angenommen 19:0:0**

VIII. Beitrag der Wissenschaft zu einer demokratischen Kommunikationskultur

18. Die Rolle der Wissenschaft als informationelle Basis individueller und gesellschaftlicher Willensbildung ist zu stärken; insofern gilt es Open-Access-Publikationen zu fördern und Beratungsleistungen für staatliche Entscheidungsträger transparenter zu machen. **angenommen 16:0:3**